

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Inneministeriums

Einsatz von Peilsendern durch Thüringer Sicherheitsbehörden - Teil 2

Die **Kleine Anfrage 3074** vom 8. Mai 2013 hat folgenden Wortlaut:

Die Tageszeitung taz berichtete am 28. April 2013 unter dem Titel "Verpeilte Suche an der Küste" über den Einsatz von Peilsendern gegen mehrere Personen aus Schleswig-Holstein, die über Neonazis recherchierten. In einem Fall ertappte eine Betroffene auf frischer Tat in einer Tiefgarage zwei Männer bei der Installation der Überwachungstechnik an ihrem Fahrzeug und stieß durch eine spätere Kontrolle unter der manipulierten Radkastenverkleidung auf einen Peilsender. Bei einer weiteren Nachschau wurde festgestellt, dass mindestens noch ein zweites Fahrzeug in der Vergangenheit mit einem Ortungsmodul überwacht wurde. Die taz schreibt, dass die Maßnahmen offenkundig auf die Staatsanwaltschaft Lübeck zurückzuführen seien. In der Vergangenheit kam derartige Technik auch in Thüringen zum Einsatz, so berichtete im Juli 2009 eine Thüringer Neonazigruppierung über den Fund eines Peilsenders (mit der Seriennummer 2007753) bei einem Angehörigen einer Rechtsrock-Band. Neben dem Einsatz von "stillen SMS" bei Mobiltelefonen nutzen Sicherheitsbehörden zur Aufenthalts- und Bewegungsbildbestimmung auch spezielle Sender, die oft am Fahrzeug einer zu beobachtenden Person montiert werden und über GSM-Netz bzw. GPS-Satelliten-navigationsystem Positionsdaten übermitteln.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele und welche Personen kommen nach Kenntnissen der Landesregierung zur Montage von technischen Mitteln bei der Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.) durch Thüringer Sicherheitsbehörden an Fahrzeugen zum Einsatz und über welche Kenntnisse müssen diese verfügen?
2. In welchen Zyklen bzw. Intervallen senden die von Thüringer Sicherheitsbehörden eingesetzten technischen Mittel zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.) nach Kenntnissen der Landesregierung Ortungssignale an den Empfänger? Ist durch die eingesetzte Technik neben der Position auch die Richtung sowie die Geschwindigkeit messbar?
3. Besitzen die durch Thüringer Sicherheitsbehörden eingesetzten technischen Mittel zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.) nach Kenntnissen der Landesregierung stets eine eigene Stromversorgung oder werden diese auch an die Stromversorgung des Fahrzeugs gekoppelt? Wie wird der Stromversorgungs- bzw. Batteriezustand an die mit der Überwachung befassten Beamten übermittelt?
4. In welcher Häufigkeit werden Betroffene nach Kenntnissen der Landesregierung über die obengenannten Ortungsmaßnahmen unterrichtet, in welcher Häufigkeit unterbleibt eine Unterrichtung und warum?
5. Welchen Kosten fallen nach Kenntnissen der Landesregierung für ein Sendemodul samt Empfänger-technik und Weiterbildung für die zuständigen Beamten an, sowohl für die Anschaffung als auch für den laufenden Betrieb und Wartung?

6. In welcher Form und Häufigkeit erfolgt bei Thüringer Sicherheitsbehörden nach Kenntnis der Landesregierung Aus- bzw. Weiterbildungen mit technischen Mitteln zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.) und wie häufig werden Praxis-Trainings durchgeführt?
7. Wirken Thüringer Sicherheitsbehörden nach Kenntnissen der Landesregierung an der Forschung bzw. weiteren Entwicklung und Optimierung von technischen Mitteln zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.) mit, wenn ja in welcher Form?
8. An welchen weiteren Objekten außer an, in oder unter Fahrzeugen kommen technische Mitteln zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.) nach Kenntnis der Landesregierung durch Thüringer Sicherheitsbehörden zum Einsatz?
9. Welche Hard- oder Software bzw. sonstigen Komponenten sind nach Kenntnis der Landesregierung beim Einsatz technischer Mittel zur Positionsbestimmung durch Thüringer Sicherheitsbehörden für den Empfang bzw. zur Auswertung von Ortungsdaten notwendig? Erfolgt der Client-Einsatz bei der Auswertung nur stationär oder werden Empfangsdaten auch auf Handyempfangsgeräte oder Mobilfunkgeräte/ Smartphones übermittelt?
10. Unter welchen Umständen wird nach Kenntnis der Landesregierung die Sendeleistung von technischen Mitteln zur Positionsbestimmung negativ beeinträchtigt bzw. welche bekannten Störquellen mindern oder Unterbinden das Sendesignal von Peilsendern, GSM- oder GPS-Sendern etc.), die von Thüringer Sicherheitsbehörden eingesetzt werden?
11. Wie stellen Thüringer Sicherheitsbehörden nach Kenntnissen der Landesregierung sicher, dass die durch technische Mittel zur Positionsbestimmung gewonnenen Ortungsdaten gerichtsverwertbar und frei von Störeinflüssen sind (z.B. Magnetfelder, Störsender)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Juli 2013 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Bei der Beantwortung dieser Anfrage ist eine Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Thüringer Landtags und seiner Abgeordneten einerseits mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden gefordert.

Einzelheiten zu den technischen Möglichkeiten können in diesem Zusammenhang nicht dargestellt werden. Anderenfalls würde die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden beeinträchtigt. Auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird verwiesen.

Zu 1.:

In den Thüringer Sicherheitsbehörden sind ausschließlich besonders geschulte und qualifizierte Bedienstete mit dem Anbringen bzw. dem Einbau von technischen Mitteln an Fahrzeugen zur Positionsbestimmung beauftragt. Die Ausbildung der eingesetzten Bediensteten erfolgt in mehrmonatigen Lehrgängen auf Bundesebene.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2.:

Die Leistungsparameter der eingesetzten Technik sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Die Übertragungsintervalle können sekundlich bis zu einer Dauer von mehreren Tagen eingestellt werden. Je nach eingesetzter Technik können neben der Position auch die mögliche Richtung und die Geschwindigkeit abgeleitet werden. Bei der Versendung von "Stillen SMS" sind Zyklus bzw. Intervall frei wählbar.

Zu 3.:

Es sind Geräte vorhanden, welche nur über eine eigene Stromversorgung betrieben werden können. Andere müssen an eine externe Stromversorgung angeschlossen werden. Weitere Geräte lassen sich sowohl mit einer internen als auch mit einer externen Stromquelle versorgen.

Es gibt Geräte, welche keine eigene Batteriezustandsanzeige aufweisen. Andere zählen den verbrauchten Strom und übermitteln diese Werte. Weitere Geräte messen die Akku-/Batteriespannung und senden diese. Die Zustandsdaten werden über das GSM-Netz oder über Funkkanäle übertragen.

Zu 4.:

Zu der Häufigkeit der Benachrichtigung beim Einsatz technischer Mittel zur Positionsbestimmung durch Thüringer Behörden liegen keine statistischen Erhebungen vor.

Wann und in welchem Umfang Betroffene von polizeilichen Maßnahmen unterrichtet werden, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben (§§ 101 StPO, 34 PAG).

Die nachträgliche Benachrichtigung betroffener Personen bei Maßnahmen des Verfassungsschutzes erfolgte nicht, weil die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 5 G 10 vorliegen. In anderen Fällen unterbleibt die Mitteilung, weil eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 G 10). Darüber hinaus sind für bestimmte Ortungsmaßnahmen vom Gesetzgeber keine Benachrichtigungspflichten vorgesehen.

Zu 5.:

Die Kosten liegen zwischen ca. 100 Euro (Sendeeinheit) und ca. 50.000 Euro (Ortungsserversystem). Die Ausbildung erfolgt kostenneutral.

Zu 6.:

Die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten werden im Einsatzgeschehen und in regelmäßig durchgeführten Übungen gefestigt und ausgebaut. Darüber hinaus finden turnusmäßig bundesweit gesondert ausgerichtete Lehrgänge statt.

Zu 7.:

Eine Mitwirkung findet nicht statt.

Zu 8.:

An allen mobilen Objekten, bei denen ein begründetes polizeiliches Interesse zur Lokalisierung sowie die rechtlichen Voraussetzungen bestehen, können technische Mittel zur Positionsbestimmung zum Einsatz kommen.

Zu 9. und 10.:

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 11.:

Die Gerichtsverwertbarkeit der Ortungsdaten wird durch die Authentizität der Daten gewährleistet. Eine Verfälschung der Daten wird mit geeigneten systeminternen Mitteln verhindert. Störeinflüsse (z.B. Magnetfelder, Störsender) haben hierauf keinen Einfluss.

Geibert
Minister